

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2024)

zum Thema:

Corona Maßnahmen – Was haben sie wirklich gebracht?

und **Antwort** vom 30. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19976

vom 12. August 2024

über Corona-Maßnahmen – Was haben sie wirklich gebracht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In einem Gastbeitrag mit der Überschrift „Der Debatte fehlt das wissenschaftliche Fundament“ berichtet das Magazin Cicero über eine umfassende „Multiverse-Studie“¹ aus Stanford und Harvard, wonach ein Nutzen der staatlichen Corona-Maßnahmen „empirisch nicht belegbar“ ist.² In dieser bisher umfangreichsten Studie wurden ca. 100.000 Modelle berechnet, die auf Daten aus 181 Ländern basieren. Das Ergebnis deutet darauf hin, dass der Nutzen von staatlichen Maßnahmen „empirisch schlicht nicht beweisbar“ ist. „Wer jetzt immer noch behauptet, ein Nutzen der Maßnahmen sei durch Studien belegt, steht nicht auf dem Boden der Wissenschaft.“³

1. Wie stellen sich die von dem Berliner Senat getroffenen bzw. durchgesetzten Maßnahmen dar, bezogen auf ihre Wirksamkeit und ihren Nutznachweis? (Bitte unter Angabe der jew. empirischen Rechtfertigung für die entsprechenden Interventionen.)
2. Welche der vom Senat getroffenen bzw. durchgesetzten Maßnahmen waren empirisch nicht belegt (nicht evidenzbasiert), ungerechtfertigt und unverhältnismäßig?

¹ Eran Bendavid, Chirag J. Patel, Epidemic outcomes following government responses to COVID-19: Insights from nearly 100,000 models. *Sci. Adv.* 10, eadn0671 (2024). DOI:10.1126/sciadv.adn067.

² „Der Debatte fehlt das wissenschaftliche Fundament.“ In: Cicero.de/30.07.2024.

³ Ebd.

Zu 1. und 2.:

Verschiedene Auswertungen zur Wirksamkeit der in der Bundesrepublik Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind u.a. auf den Seiten des RKI einsehbar.

Bei SARS-CoV-2 handelte es sich um ein neues, sehr ansteckendes Virus, das – vor allem im höheren Alter bzw. bei bestimmten Vorerkrankungen – viele schwer verlaufende Erkrankungen (COVID-19) verursachte und bei einem Teil der Infizierten auch zu länger anhaltenden Folgen (Long COVID) führt. Als Reaktion wurden in der Bundesrepublik Deutschland zunächst klassische Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt, welche im Verlauf der Pandemie im stetigen Abgleich mit vorliegenden Erkenntnissen und Daten angepasst wurden. Ziel war die Verhinderung von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen sowie der Überlastung des Gesundheitssystems.

Eine abschließende Bewertung der Corona-Maßnahmen liegt nicht vor. Faktenbasiertheit und Verhältnismäßigkeit sind Grundsätze des Verwaltungshandelns. Entscheidungen, die dem Senat oblagen oder obliegen, wurden und werden stets unter dieser Maßgabe und mit dem Ziel einer positiven Beeinflussung der in Frage stehenden Situation und Erhalt bzw. Herbeiführung oder Steigerung des Allgemeinwohls getroffen. Entscheidungen, die absehbar nicht ein solches Ergebnis haben, werden und wurden nicht getroffen.

2.1. Was bedeutet dies mit Blick auf die Fehlerkultur bzw. den Umgang mit Fehlern auf unterschiedlichen Ebenen (inhaltliche, normative, aktionale) in der Senatsverwaltung? Wie wird mit den eigenen Fehlern umgegangen?

Zu 2.1.:

Die öffentliche Verwaltung arbeitet ihrem Wesen nach für die Erfüllung eines Regierungsauftrags der Bevölkerung. Der verantwortungsbewusste Umgang mit diesem Vertrauen ist ihrer Arbeit daher immanent. Eine verantwortungsbewusste Entscheidungs- und Fehlerkultur ist darüber hinaus explizit Teil der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, an denen sich der Senat während seiner Amtszeit orientiert. Diese wurden durch das Berliner Abgeordnetenhaus bestätigt.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung enthält im Allgemeinen Teil unter § 16 Abs. 7 die folgenden Sätze: „Bei Ermessensentscheidungen ist darzulegen, welche Gründe die Entscheidung bestimmt haben und ob das Ermessen auch in anderer Weise hätte ausgeübt werden können. Fehler sollen unumwunden zugegeben werden.“

3. Inwiefern plant der Senat, eine Amnestie für Bürger zu erlassen, die gegen Corona-Maßnahmen verstoßen haben, da, wo die Verwaltung ungerechtfertigte Maßnahmen durchgesetzt hat?

Zu 3.:

Siehe zu 1. und 2.

Darüber hinaus sind die Rechte von durch Verwaltungshandeln geschädigten Personen gesetzlich geregelt.

4. Was genau plant der Senat insbesondere mit Blick auf eine Wiedergutmachung, dort, wo, auch durch sein Handeln Schäden entstanden sind?

Zu 4.:

Der Umgang mit durch Verwaltungshandeln entstandene Schäden ist gesetzlich geregelt.

Berlin, den 30. August 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege